

Reglement über die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen

cRS 2007

vom 19. Juni 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006¹ als Reglement:

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Schulräume und Aussenanlagen von Schulhäusern der Stadt St.Gallen. Die Benützung von Turn- und Sportanlagen wird im Reglement für die Benützung von Turn- und Sportanlagen² geregelt.</p> <p>² Zu den Schulräumen gehören: Schul- und Nebenräume wie Klassenzimmer, Handarbeitszimmer, Informatikzimmer, Werkstätten, Schulküchen, Offices, Aulen, Singsäle etc.</p> <p>³ Zu den Aussenanlagen gehören: Spielwiesen, Trockenplätze, Pausenplätze sowie kleinere Schulsportplätze, die nicht unter das Reglement für die Benützung von Turn- und Sportanlagen² fallen.</p>
Grundsatz	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die städtischen Schul- und Aussenanlagen von Schulhäusern dienen in erster Linie der Schule.</p> <p>² Soweit sie nicht von der Schule beansprucht werden, können sie Privatpersonen, Vereinen, Organisationen sowie öffentlich rechtlichen und privaten Körperschaften zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Ortsansässige Benützerinnen und Benützer erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.</p>
Benützergruppen	<p>Art. 3</p> <p>Die Benützergruppen werden in die Kategorien A-D eingeteilt gemäss Anhang zu diesem Reglement.</p>
Bewilligung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Benützung von Schulräumen bedarf einer Bewilligung der Leitung des Schulamtes, ebenso die regelmässige Benützung von Aussenanlagen.</p> <p>² Keiner Bewilligung bedarf die gelegentliche Benützung von Aussenanlagen durch Private ausserhalb der Schulzeit.</p> <p>³ Für Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter, für solche mit vorwiegend kommerzieller Ausrichtung und für Werbe- und Verkündigungsanlässe religiöser Organisationen wird in der Regel keine Bewilligung erteilt.</p>

¹ sRS 211.1

² sRS 271.2

cRS 2007

Bewilligungsverfahren	<p>Art. 5</p> <p>¹ Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der beabsichtigten Benützung beim Schulamt einzureichen mit Angabe des Benützungsgroundes. In dringenden Fällen genügt eine telefonische oder elektronische Anmeldung zur Benützungsbewilligung.</p> <p>² Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während einer befristeten Dauer erteilt. Wird nach Ablauf einer befristeten Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird die Bewilligung um dieselbe Frist verlängert.</p>
Benützungszeiten	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Schulräume stehen von Montag bis Freitag bis längstens 22.00 Uhr zur Benützung offen. Während den Schulferien bleiben sie geschlossen. Ausnahmen können bewilligt werden.</p> <p>² Die Aussenanlagen stehen von Montag bis Freitag bis längstens 22.00 Uhr und am Samstag bis 20.00 Uhr zur Verfügung.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann das Schulamt Benützungsverbote oder -beschränkungen in zeitlicher Hinsicht erlassen.</p> <p>⁴ An Sonn- und Feiertagen bleiben die Schulräume und Aussenanlagen geschlossen. Ausnahmen werden äusserst restriktiv bewilligt.</p>
Benützungsgebühr	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen ist kostenpflichtig mit Ausnahme der gelegentlichen Benützung der Aussenanlage durch Private.</p> <p>² Die Benützungsgebühren werden für die Benützergruppen A-D in einem separaten Gebührentarif¹ geregelt.</p> <p>³ Alle Benützergruppen zahlen eine einmalige Bearbeitungsgebühr mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, welche unter Kategorie A fallen.</p>
Gebührenreduktion	<p>Art. 8</p> <p>Im Fall von nicht gewinnorientierten Veranstaltungen kann bei der Direktion Schule und Sport ein Gesuch um Erlass oder Reduktion der Benützungsgebühr gestellt werden. Das Gesuch ist zu begründen.</p>
Raum- und Anlagennutzung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Schulräume, das Material und die Aussenanlagen sind mit Sorgfalt zu benützen und in ordnungsgemäsem Zustand zurück zugeben.</p>

¹ sRS 211.61

	<p>² Den Weisungen der Aufsichtspersonen wie Lehrpersonen und Hauswarte ist Folge zu leisten.</p> <p>³ Bei Benutzergruppen ist die im Gesuch und in der Bewilligung bestimmte Person verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über die Benützung der Schulräume und Aussenanlagen. Sie hat sich über die geltenden Weisungen vor der Benützung zu orientieren.</p> <p>⁴ Die Maschinen in den Werkräumen dürfen nur benützt werden, sofern dies im Bewilligungsgesuch enthalten ist und Gewähr dafür besteht, dass sie von sachkundigen Personen bedient werden.</p> <p>⁵ Das Rauchen ist in sämtlichen Schulräumen und auf den Aussenanlagen untersagt.</p> <p>⁶ Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Schulhausplätzen ist nur auf den dafür vorgesehenen, eingezeichneten Parkfeldern erlaubt.</p>
Entzug der Bewilligung	<p>Art. 10</p> <p>Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann nach vorgängiger Verwarnung durch das Schulamt die erteilte Bewilligung entschädigungslos entzogen werden.</p>
Haftung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.</p> <p>² Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.</p> <p>³ Eigene Gerätschaften und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Benützenden in Schulräumen sowie auf Aussenanlagen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes oder der Bewilligungsinstanz aufstellen.</p> <p>⁴ Das Schulamt haftet nicht für die Entwendung von Gegenständen, welche von den Benutzerinnen und Benützern mitgebracht worden sind.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 12</p> <p>Das Reglement über die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen vom 21. Dezember 2004¹ wird aufgehoben.</p>
Genehmigung	<p>Art. 13</p> <p>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.²</p>

¹ cRS 2005, 101

² vom kantonalen Erziehungsdepartement genehmigt am 2. Juli 2007

cRS 2007

Inkrafttreten

Art. 14
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ Inkrafttreten: 1. August 2007